

---

**Das Steuerreformgesetz 2015/2016, BGBl I Nr. 118/2015, tritt ab 1.1.2016 in Kraft und sieht für Betriebe die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, geregelt in der Bundesabgabenordnung (BAO), wie folgt vor.**

#### **Registrierkassenpflicht gem. § 131 b BAO**

Unter Registrierkassen versteht man jedes elektronische Aufzeichnungssystem, das zur Lösungsermittlung bzw. Dokumentation einzelner Bareinnahmen einzusetzen ist. Betroffen davon sind Betriebe, somit auch grundsätzlich die Betriebe gewerblicher Art (BgA) von Gemeinden, wie etwa Beherbergungs- und Campingplätze, Museen, Kindergärten (u.U. Bastelgeld), Schwimmbäder, Thermalbehandlung (z.B. Saunabetriebe), Veranstaltungen (kulturelle, gesellige oder sportliche), Schilifte, etc., sofern sie die nachfolgend angeführten Umsatzgrenzen übersteigen.

Die Pflicht zu Verwendung einer Registrierkasse besteht mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraumes, in dem die Barumsätze über EUR 7.500,00 netto bei einem Umsatz ab EUR 15.000,00 netto je Betrieb erstmals überschritten werden. Barumsätze sind Barzahlungen, Zahlungen mit Bankomat oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, die Hingabe von Barschecks sowie vom Unternehmer ausgegebener und von ihm an Geldes statt angenommener Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen.

#### **Beispiel 1:**

Erstmaliges Überschreiten der Umsätze im Juni 2015 (Umsatz Jänner bis Juni 2015 EUR 18.000,00, davon EUR 11.000,00 Barumsätze): Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016

#### **Beispiel 2:**

Erstmaliges Überschreiten der Umsätze im November 2015 – Registrierkassenpflicht ab 1.3.2016

Ob die sogenannten fiktiven BgA wie Müllabfuhr, Wasserversorgungsanlagen oder die Abfuhr von Spülwasser (Kanal) bei entsprechenden Bareinnahmen von der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht umfasst sind, wird noch mit dem BMF geklärt werden. **Derzeit besteht nach Ansicht des BMF für diese Unternehmensbereiche die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.**

Nicht der Registrierkassen und Belegerteilungspflicht unterliegen jedoch Tätigkeiten, die nicht in den Unternehmensbereich fallen. Dazu zählen die geselligen Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Feuerwehr, Gemeinden), da diese gem. § 5 Z 12 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sind. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die in dieser Bestimmung geforderten Kriterien zur Erlangung der Steuerfreiheit der geselligen Veranstaltungen.

Wenn ein BgA einer Gemeinde abgabenrechtlich begünstigt ist (gemeinnützig) und einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der die Voraussetzungen des **unentbehrlichen Hilfsbetriebes** nach § 45 Abs. 2 BAO erfüllt, besteht für die dabei erzielten Umsätze weder Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht. Die Lösungsermittlung kann gemäß der Barumsatzverordnung (BarUV 2015) in diesem Falle in vereinfachter Form (Kassasturz) vorgenommen werden. Als Beispiel für solche BgA seien die Betriebe eines Museums oder die kulturellen Veranstaltungen von Gemeinden genannt.

Betreibt ein gemeinnütziger BgA z.B. eine Kantine in einem Museum, dann stellt dies einen **entbehrlichen Hilfsbetrieb** dar, der im Falle des Überschreitens der genannten Umsatzgrenzen der Registrierkassen- und Belegerteilungspflichten unterliegt.

### **Belegerteilungspflicht gem. § 132 a BAO**

Die Belegerteilungspflicht gem. § 132 a BAO besteht nur für Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG 1994, somit auch für die eingangs aufgezählten BgA's. Die betroffenen BgA's haben „über empfangene Barzahlungen“ für Lieferungen und sonstige Leistungen Belege zu erstellen.

Dieser Beleg ist dem die Barzahlung Leistenden zu erteilen und hat gem. § 132 Abs. 3 folgende Angaben zu enthalten:

- Eine eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers (BgA),
- eine fortlaufenden Nummer mit einer oder mehrerer Zahlenreihen, die zu Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird (Anmerkung: der Zeitpunkt des Beginns der fortlaufenden Nummer kann frei gewählt werden, muss jedoch systematisch sein; auch täglicher Nummernbeginn ist zulässig.),
- der Tag der Belegausstellung,
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung und
- den Betrag der Barzahlung, wobei es genügt, dass dieser Betrag aufgrund der Belegangaben rechnerisch ermittelbar ist.

Der Leistungsempfänger hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitzunehmen.

### **Finanzstrafgesetz**

Verstöße gegen die Registrierkassenpflicht bzw. gegen die Belegerteilungspflicht werden als Finanzordnungswidrigkeiten mit Geldstrafen bis zu EUR 5.000,00 belegt. (§ 51 Abs. 1 lit c und lit d FinStrG)

### **Übergangsphase:**

Von einer finanzstrafrechtlichen Verfolgung wird abgesehen, wenn im Zeitraum 1.1.2016 bis 31. März 2016 die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht nicht erfüllt wird. Im 2. Quartal, also bis zum 30. Juni 2016, werden weiters von den Abgabenbehörden und deren Organen bei bloßer Nichterfüllung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht keine finanzstrafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung besetzt, wenn die Betroffenen besondere Gründe für die Nichterfüllung dieser Pflichten glaubhaft machen können (z.B. die Anschaffung einer Registrierkasse war aufgrund von Nichteinhaltung der Lieferfristen durch den Kassenhersteller nicht möglich).

### **Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv) und die Frage der Neuanschaffung**

Vor der Anschaffung neuer, eigener Registrierkassen sollte jede Gemeinde für sich prüfen, ob die vorhandenen Buchhaltungssysteme und die darin integrierten Programme für die Barkassen der Gemeinde die Voraussetzungen für die neuen Regelungen bereits schon jetzt erfüllen. Insbesondere wenn die Ausstellung der Bareinnahme- und –ausgabebelege automatisch in einem Journal im System erfasst werden und auf den Belegen alle Belegmerkmale nach § 132 Abs. 3 BAO enthalten sind – somit eine lückenlose, nicht änderbare und jederzeit nachverfolgbare Erfassung aller baren Geschäftsfälle erfolgt - sollten die geforderten Kriterien zur Führung einer Registrierkasse erfüllt sein. In diesem Fall ist die Registrierkasse das elektronisch geführte Kassenbuch der Gemeinde.

Im Zweifelsfall wird empfohlen, mit dem Softwareanbieter für das elektronische Kassenbuch Kontakt aufzunehmen und die erforderlichen Abklärungen in diesem Zusammenhang vorzunehmen.

Grundlegend wird empfohlen, möglichst alle Barkassengeschäfte von BgA der Gemeinde über ein einheitliches, in sich geschlossenes Buchhaltungssystem abzuwickeln. Bei der möglichen Anschaffung zusätzlicher Registrierkassen sollte daher darauf geachtet werden,

dass die erforderlichen Schnittstellen zu den Softwarelösungen der Gemeinde vorhanden sind und keine händischen Einzelübernahmen von Registrierkassen in die Gemeindebuchhaltung erforderlich werden.

Die RKSv ist derzeit erst in Ausarbeitung und wird mit 1.1.2017 in Kraft gesetzt. Daraus könnten noch weitere Auflagen auf die Gemeinden zukommen. Schon alleine aus diesem Grund erscheint die Abwicklung der Barkassengeschäfte über ein einheitliches System für alle registerkassenpflichtigen BgA ein Gebot der Stunde zu sein und kostspielige Anpassungen bei verschiedenen Registrierkassenanbietern können vermieden werden.

**Disclaimer**

Obige Ausführungen lehnen sich inhaltlich an den Erlassentwurf zur Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht der BMF an (dessen Begutachtung am 4. November 2015 endet) und sind insofern mit Vorbehalt und ohne Gewähr zu verstehen.